

## Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG)

zu den Anträgen der BSW-Fraktion (Drs 8/1992) und des Änderungsantrags der Fraktion Die Linke (Drs 8/2183) zur steuerlichen Freistellung von Renteneinkünften und zur Vermögensbesteuerung

### Einleitung

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den beiden Anträgen – dem Antrag der BSW-Fraktion „Rentner entlasten – Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einer Höhe von 2.000 Euro im Monat von der Besteuerung freistellen!“ (Drs 8/1992) sowie dem hierzu eingebrachten Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (Drs 8/2183).

Die steuerliche Behandlung von Renten und die Frage einer gerechten Vermögensbesteuerung betreffen Millionen Bürgerinnen und Bürger in Sachsen und ganz Deutschland. Vor diesem Hintergrund möchten wir die wesentlichen Argumente, rechtlichen Grundlagen und gesellschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen sachlich und verständlich darstellen.

### I. Antrag der BSW-Fraktion (Drs 8/1992) zur steuerlichen Freistellung von Renteneinkünften

#### 1. Die soziale Realität der Rentnerinnen und Rentner im Fokus

Die Diskussion um die steuerliche Behandlung von Renteneinkünften ist hochsensibel und betrifft Millionen Menschen in Deutschland – gerade auch in Sachsen, wo die durchschnittlichen Rentenbezüge häufig unter dem Bundesdurchschnitt liegen. Die Sorgen vor steigenden Lebenshaltungskosten, Altersarmut und Bürokratie sind real und verdienen eine sachliche,

differenzierte Antwort. Die im Antrag vorgeschlagene pauschale Steuerbefreiung greift jedoch zu kurz und setzt an der falschen Stelle an.

## 2. Verfassungsrechtliche und steuersystematische Erwägungen

### Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Leitplanke

Das deutsche Steuerrecht folgt dem Grundsatz, dass jede Person nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass pauschale Steuerbefreiungen – wie sie für Renteneinkünfte bis 2.000 Euro monatlich vorgeschlagen werden – mit diesem Prinzip nicht vereinbar sind. Eine solche Regelung würde zu einer horizontalen Ungleichbehandlung führen: Rentnerinnen und Rentner mit anderen Einkunftsarten (siehe im Einzelnen unter Punkt 3) oder mit vergleichbarem Einkommen aus Erwerbstätigkeit würden benachteiligt. Zudem eröffnet die Pauschalität Mitnahmeeffekte, etwa für Rentner mit zusätzlichen Einkünften, die gezielt unter der Freigrenze bleiben.

### Bruch mit der nachgelagerten Besteuerung

Das deutsche Rentenbesteuerungssystem basiert auf dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung: Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind während des Erwerbslebens steuerlich begünstigt, die Renten werden im Alter besteuert. Eine zusätzliche pauschale Freistellung der Renten widerspricht diesem System und würde zu einer doppelten Begünstigung führen.

### Automatische Entlastung durch den Grundfreibetrag

Bereits heute sorgt der Grundfreibetrag (2025: 12.096 Euro jährlich) dafür, dass Rentnerinnen und Rentner mit niedrigen Renten faktisch keine Steuern zahlen müssen. Eine weitere pauschale Freistellung ist daher systematisch überflüssig und würde das Gleichgewicht des Steuerrechts stören.

### 3. Ungleichbehandlung verschiedener Alterseinkünfte

#### Benachteiligung von Pensionären und Betriebsrentnern

Mit dem Alterseinkünftegesetz 2005 wurde die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen neu geregelt. Während bei gesetzlichen Renten schrittweise die nachgelagerte Besteuerung eingeführt wird, sind Pensionen von Beamten bereits vollständig steuerpflichtig. Der Versorgungsfreibetrag, der zum Ausgleich gewährt wurde, wird seit 2005 kontinuierlich abgeschmolzen und beträgt bei Versorgungsbeginn 2025 nur noch 13,2 % der Bezüge, höchstens 990 Euro.

Eine pauschale Steuerfreistellung von gesetzlichen Renten bis 2.000 Euro monatlich würde zu einer massiven Ungleichbehandlung führen:

- Pensionäre müssten ihre Altersbezüge weiterhin vollständig versteuern – abzüglich eines immer geringeren Versorgungsfreibetrags.
- Bezieher von Betriebsrenten, die ebenfalls als Arbeitslohn zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zählen, würden von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Diese Ungleichbehandlung wäre verfassungsrechtlich höchst bedenklich, da sie dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes widerspricht.

#### Benachteiligung von Gewerbetreibenden, Selbstständigen und privat Vorsorgenden

Gewerbetreibende und Selbstständige, die privat für das Alter vorsorgen, wären durch den Antrag systematisch benachteiligt. Besonders betroffen ist die große Gruppe der Angehörigen freier Berufe, die in berufsständische Versorgungswerke einzahlen. In Deutschland existieren aktuell 91 berufsständische Versorgungswerke mit mehr als 1 Million Mitgliedern (Stand 2023). Die im Antrag vorgesehene pauschale Steuerfreistellung von gesetzlichen Renteneinkünften bis 2.000 Euro monatlich würde auch diese Personengruppen systematisch benachteiligen. Wie bei Pensionären und Betriebsrentnern wäre diese Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich bedenklich und würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

#### 4. Fakten: Wer wäre wirklich betroffen?

In Deutschland beziehen rund 22 Millionen Menschen eine gesetzliche Rente. Nur etwa 40 % der Rentnerinnen und Rentner sind überhaupt steuerpflichtig, da sie mit ihren Gesamteinkünften den Grundfreibetrag überschreiten. In Sachsen betrifft die Steuerpflicht insbesondere diejenigen mit Zusatzrenten, Betriebsrenten oder weiteren Einkommen.

Die pauschale Steuerbefreiung würde auch Rentner mit weiteren Einkünften – etwa aus Vermietung oder Kapitalanlagen zugute kommen. Hier entstehen erhebliche Mitnahmeeffekte, die das Ziel des Antrags der BSW verfehlen.

#### 5. Bürokratieabbau und Entlastung der Finanzämter: Der richtige Weg

Die DSTG setzt sich für einen echten Bürokratieabbau und eine moderne, serviceorientierte Steuerverwaltung ein, um Finanzämter und Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu entlasten. Der DSTG-Aktionsplan „Aufbruch.Deutschland.Jetzt.“ schlägt insbesondere folgende Entbürokratisierungs-Maßnahmen vor, die alle Rentnerinnen und Rentner gleichzeitig berücksichtigen und gleichermaßen entlasten:

- Entlastung von Rentnern und Arbeitnehmern durch automatisierte Steuererklärung: Ab 2026 sollte eine vorausgefüllte Steuererklärung eingeführt werden, die für Millionen Menschen die Pflicht zur eigenen Erklärung entfallen lässt. Ab 2028 könnte ein digitaler Lohnsteuerabzug bzw. Quellensteuerabzug für Rentner eingeführt werden, der steuerlich relevante Daten in nahezu Echtzeit berücksichtigt und eine Steuererklärung für diese Population vollständig obsolet macht. Eine effektive Entlastung für die betroffene Bürgergruppe und die Beschäftigten der Steuerverwaltung.
- Serviceorientierte Verwaltung: Ein zentrales, digitales Service Portal bündelt alle steuerlichen Anliegen und sorgt für eine schnelle, einfache Kommunikation.
- Steuerrechtsvereinfachung, Typisierungen und Pauschalierungen: Durch konsequente Nutzung von Pauschalen und Typisierungen sinkt der Verwaltungsaufwand spürbar. Pauschale Steuerbefreiungen lehnen wir hingegen ab.

- Once-Only-Prinzip und digitale Identität: Daten werden nur einmal erfasst und stehen dann für alle relevanten Behörden zur Verfügung.

## 6. Zusammenfassung und Ausblick

Die pauschale Steuerbefreiung von Renteneinkünften bis 2.000 Euro monatlich ist keine nachhaltige, zielgenaue und gerechte Lösung. Sie widerspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip, dem System der nachgelagerten Besteuerung und führt zu erheblichen Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Formen der Altersvorsorge. Besonders benachteiligt wären Pensionäre, Betriebsrentner und Unternehmer mit privater Vorsorge.

## II. Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (Drs 8/2183) zur Vermögensbesteuerung

### Vermögensungleichheit und Steuerprogressivität: Eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung

Die DSTG erkennt die Herausforderungen einer wachsenden Vermögensungleichheit an und befürwortet eine gerechte Besteuerung nach Leistungsfähigkeit über alle Einkommens- und Vermögensschichten hinweg.

Eine zentrale Herausforderung besteht darin, dass das Vermögen der Reichsten häufig überwiegend aus Unternehmensbeteiligungen besteht, deren Wert sich am Börsenkurs orientiert. Der hohe Börsenwert dieser Beteiligungen spiegelt jedoch nicht das tatsächlich im Unternehmen vorhandene Kapital wider und bleibt in der Regel unbesteuert, solange die Anteile nicht verkauft werden. Erst beim Verkauf der Beteiligungen wird der Wert realisiert und kann besteuert werden. Dadurch sinkt die effektive Steuerquote auf das Vermögen an der Spitze erheblich, was zu einer faktisch regressiven Besteuerung der Vermögendsten führt. Die praktische Umsetzung einer Vermögensteuer ist zudem mit erheblichen administrativen Herausforderungen verbunden:

- Verwaltungsaufwand: Die Bewertung von Vermögen, insbesondere Betriebsvermögen und Immobilien, ist aufwändig.
- Personalressourcen: Die Finanzämter sind bereits stark belastet. Eine umfassende Vermögensbewertung würde erhebliche zusätzliche Ressourcen erfordern.
- Alternativer Lösungsansatz: Verstärkung der Maßnahmen für einen effizienteren Steuervollzug (z.B. Digitalisierung und Automatisierung des Besteuerungsverfahrens) und Bekämpfung der Finanzkriminalität (z.B. Betrug bei Umsatzsteuer oder in bargeldintensiven Bereichen).

Die DSTG plädiert für eine sachliche Debatte über eine angemessene Besteuerung hoher Vermögen, die sowohl verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt als auch praktisch umsetzbar ist. Für die DSTG steht zudem fest, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer nur mit international abgestimmten Maßnahmen gelöst werden können.

Für Rückfragen und einen vertiefenden Dialog steht die DSTG jederzeit gerne zur Verfügung.